

Up-Cell GmbH// Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden und öffentliche Auftraggeber

Stand 18.10.2024



1. Geltungsbereich, Rangfolge von Vertragsdokumenten

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die dauerhafte Überlassung (nachfolgend „AGB Kauf“) gelten für sämtliche Leistungen der Up-Cell GmbH, Herrmann-Leichtlin-Str. 12, 76185 Karlsruhe (nachfolgend „Up-Cell“), welche Up-Cell für ihre Kunden im Rahmen einer dauerhaften Überlassung von Second-Life-Speicher oder ähnlichen, gleichwertigen Produkten von Up-Cell (nachfolgend „SLS“) erbringt. Das vertragsgegenständliche Angebot richtet sich nicht an Verbraucher, sondern ausschließlich an Geschäftskunden, also Unternehmer (§ 14 BGB) sowie öffentliche Auftraggeber (§ 310 Abs. 1 BGB) (nachfolgend gesamt „Kunden“).
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht auch wenn Up-Cell diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden insbesondere auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn Up-Cell mit der Leistungserbringung beginnt, ohne etwaig durch den Kunden in Bezug genommenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu widersprechen.
- 1.3. Zusätzlich zu diesen AGB Kauf werden etwaige weitere Vertragsdokumente (bspw. Kaufvertrag sowie dessen Anlagen) Bestandteile des Vertragsverhältnisses.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Up-Cell sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Kunde hält sich seinerseits vier (4) Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.
- 2.2. Soweit nicht Abweichendes vereinbart, wird der Auftrag des Kunden mittels elektronischer Bestellung durch den Kunden per E-Mail an Up-Cell abgegeben. Diese Bestellung des Kunden erfolgt dabei regelmäßig auf Basis eines durch Up-Cell erstellten Angebots. Der Vertrag kommt zustande, indem Up-Cell den Auftrag in der Regel durch elektronische Bestätigung des Auftrages annimmt (Auftragsbestätigung) oder die bestellten Leistungen tatsächlich liefert.

3. Lieferung und Installation

- 3.1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung des SLS auf Gefahr des Kunden ab Übergabe an den Transportunternehmer am Produktionsstandort. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Ware an den Transportunternehmer. Der Kunde trägt ab diesem Zeitpunkt alle Risiken bis zum Bestimmungsort. Der Kunde verpflichtet sich bei Bedarf, eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und den Erhalt der Lieferung zu bestätigen.
- 3.2. Die Installation des SLS erfolgt am Standort dabei durch Up-Cell oder von Up-Cell beauftragte oder autorisierte Dritte.
- 3.3. Soweit für die Installation und Betrieb des SLS ein Netzanschluss notwendig ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über den Netzanschluss und es ist ein Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss, Aufrechterhaltung und Anpassung oder Erweiterung dem Kunden obliegt.
- 3.4. Weiterhin kann die Installation und Betrieb des SLS die Montage eines Strommessgeräts im Sicherungs-/Verteilerkasten des Kunden mitumfassen.



4. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Höhe und Fälligkeit der vereinbarten Vergütung ergeben sich aus dem Angebot oder dem Gebühren-/Vergütungsblatt von Up-Cell. Von der vereinbarten Vergütung erfasst sind damit die Kosten für die Lieferung sowie die Installation des SLS.

Die Vergütung von weiteren Dienstleistungen erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung nach Aufwand zu den im Angebot aufgeführten Tagessätzen. Wird im Angebot ein Dienstleistungsumfang genannt, handelt es sich hierbei mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung um eine unverbindliche Schätzung. Die Vergütung wird dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der bei Up-Cell üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt.

- 4.2. Die Vergütung von Reisezeiten und die Erstattung von Reise- und sonstigen Nebenkosten richten sich nach den Regelungen des Angebots.
- 4.3. Up-Cell behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.

5. Gewährleistung und Mängelrechte

- 5.1. Gewährleistung beim Kauf des SLS

5.1.1. Der Kunde wird Up-Cell Mängel des SLS unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung in nachvollziehbarer Form schriftlich, per E-Mail oder über ein ggf. zur Verfügung gestelltes Ticketsystem melden. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln. Auf die sofortige Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB wird verwiesen.

5.1.2. Up-Cell übernimmt die Gewähr dafür, dass der SLS im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Eigenschaften und Funktionalitäten aufweist und der vertragsgemäßen Nutzung des SLS keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die vom Kunden nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die aus einer unsachgemäßen Bedienung des SLS durch den Kunden, aus unvollständigen, nicht korrekten oder nicht den Anforderungen von Up-Cell entsprechenden Daten oder aus sonstigen Umständen aus dem Risikobereich des Kunden resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die von Up-Cell vorgegebenen Voraussetzungen und Einsatzbedingungen einhält und der SLS nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

5.1.3. Up-Cell leistet bei Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl von Up-Cell durch Nachlieferung eines mangelfreien SLS oder Beseitigung des Mangels erfolgt.

5.1.4. Schlägt die Beseitigung von Mängeln des SLS endgültig fehl (mindestens zwei (2) Nacherfüllungsversuche je Mangel) oder wird sie von Up-Cell endgültig verweigert, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einer nur unerheblichen Abweichung des SLS von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Up-Cell im Rahmen der einzelvertraglich vereinbarten Haftungsgrenzen.

5.1.5. Erbringt Up-Cell Leistungen bei der Mangelsuche und/ oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Up-Cell hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder Up-Cell nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn den Kunden kein Verschulden trifft, insbesondere, weil für ihn nicht erkennbar war, dass ein Mangel des SLS nicht vorlag.



- 5.1.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr. Dies gilt nicht, wenn Up-Cell einen Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder dem Kunden arglistig verschwiegen hat oder soweit eine sonstige zwingende gesetzliche Vorschrift einer Verjährungsverkürzung entgegensteht.

5.2. Gewährleistung für Mängel im Zusammenhang mit der Installation und Abnahme

- 5.2.1. Nach Installation des SLS nimmt der Kunde diesen unverzüglich ab, wenn kein abnahmeverhindernder Mangel aufgetreten ist. Die Abnahme verhindern können nur solche Mängel, die die Nutzung der vertraglichen Leistungen, insbesondere des SLS, ausschließen oder erheblich einschränken. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Kunde seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Aufnahme des Betriebs oder dadurch, dass er auf die Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch Up-Cell nicht innerhalb von einer (1) Woche schriftlich abnahmeverhindernde Mängel unter genauer Beschreibung meldet.

- 5.2.2. Up-Cell erbringt die Gewährleistung für die Installation und für sonstige ausdrücklich als solche bezeichnete Werkleistungen im Rahmen der Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch alternative Lösungen je nach Dringlichkeit und Möglichkeit der Mängelbeseitigung. Eine Gewährleistung für unwesentliche Mängel wird ausgeschlossen.

5.3. Gewährleistung für sonstige Leistungen (bspw. Wartung)

- 5.3.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist auf die Erbringung von Wartungs- und sonstigen Leistungen durch Up-Cell Dienstvertragsrecht anwendbar.

- 5.3.2. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat Up-Cell dies zu vertreten, ist Up-Cell verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Rüge des Kunden. Dabei leistet Up-Cell Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in den vereinbarten Haftungsgrenzen.

6. Schutzrechtsberührung durch Dritte

- 6.1. Sofern ein Dritter behauptet, die Nutzung der Leistungen von Up-Cell würde Schutzrechte Dritter verletzen, hat der Kunde Up-Cell hierüber unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Sollte der Kunde die Nutzung der Leistungen von Up-Cell aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen einstellen, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 6.2. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach besten Kräften dabei unterstützen, ihre Rechte gegenüber dem Dritten zu verteidigen und die behauptete Schutzrechtsverletzung abzuwehren oder einen wirtschaftlich vernünftigen Vergleich einzugehen.

7. Einräumung von Nutzungsrechten

- 7.1. Stellt Up-Cell dem Kunden im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen ein Zugriff auf eine Standardsoftware zur Verfügung (bspw. für das Echtzeit-Monitoring), so stehen Up-Cell im Verhältnis zum Kunden hieran sämtliche Nutzungsrechte zu. Up-Cell räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Dauer des Vertrages, räumlich unbeschränkte sowie nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht ein, die Standardsoftware zum Betrieb des SLS vertragsgemäß zu nutzen.
- 7.2. Der Kunde räumt Up-Cell alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den vom SLS erzeugten bzw. für Up-Cell zugreifbaren operativen (nicht-personenbezogenen) Daten (nachfolgend „operative Daten“) ein, die bei der Nutzung der Standardsoftware durch den Kunden anfallen. Zu diesen operativen Daten gehören insbesondere



Telemetrie- oder Nutzungsdaten des SLS, wie Statistiken, Kennzahlen zum Zustand und zur Performance der eingesetzten Speichersegmente und vergleichbare technische Daten. Up-Cell erhält insbesondere das Recht zur Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung solcher operativen Daten, bspw. um dem Kunden auf Basis der verarbeiteten Daten proaktiv Vorschläge für vorausschauende Wartungsmaßnahmen unterbreiten zu können.

8. Termine und Höhere Gewalt

- 8.1. Soweit Termine zur Erbringung von vertraglichen Leistungen vereinbart werden, sind diese Termine für Up-Cell nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die Termine dienen anderenfalls als Planungsgröße für Up-Cell.
- 8.2. Für den Fall einer Verhinderung der Leistung eines Vertragspartners infolge höherer Gewalt oder eines Ereignisses, das nicht in den Risikobereich eines oder beider Vertragspartner fällt (bspw. Naturkatastrophen, Terrorakte, Pandemien; gemeinsam „höhere Gewalt“), werden die Vertragspartner gemeinsam versuchen, unter angemessener Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen eine Lösung zu finden. Die Vertragspartner werden zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Notwendige unternehmen, um das Ausmaß der Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten.

9. Subunternehmen

Up-Cell ist berechtigt, Subunternehmen für die Erbringung vertraglicher Leistungen einzusetzen. Up-Cell bleibt dem Kunden gegenüber für die von den Subunternehmen erbrachten Leistungen verantwortlich.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Zu den vertraulichen Informationen von Up-Cell zählt insbesondere das SLS in seiner Gesamtheit samt dem Kunden zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Betriebshandbüchern und sonstige technische Unterlagen. Zu den vertraulichen Informationen gehören darüber hinaus insbesondere auch alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 GeschGehG.
- 10.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
- 10.3. Die Vertragspartner werden nur solchen (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Mitarbeitern und Subunternehmen Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen. Dem Empfänger ist es insbesondere untersagt, vertrauliche Informationen außerhalb des Vertragszwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte für sich verwerten oder nachahmen zu lassen.
- 10.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände, Datenträger und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhändigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.
- 10.5. Soweit in den vorstehenden Absätzen nicht abweichend geregelt, bleibt ein über diese Ziffer 10 hinausgehender Schutz vertraulicher Informationen nach dem GeschGehG unberührt.



- 10.6. Soweit von Up-Cell personenbezogene Daten aus dem Einflussbereich des Kunden verarbeitet werden, werden die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) schließen.

11. Änderungen von AGB Kauf, Leistungen und regelmäßig anfallender Vergütung

- 11.1. Up-Cell behält sich vor, die vorliegenden AGB Kauf nach Maßgabe dieser Ziffer 11 zu ändern, sofern (i) die Änderungen für den Kunden zumutbar sind und (ii) diese Bestimmungen ein Dauerschuldverhältnis zwischen Kunde und Up-Cell betreffen. Eine Zumutbarkeit ist dabei gegeben, wenn die Änderungen zur Anpassung an wichtige, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Entwicklungen erforderlich sind, sofern dies nicht wesentliche Regelungen dieser AGB Kauf berührt. Wesentlich sind die Regelungen über Art und Umfang der vertraglichen Leistungen, deren Laufzeit sowie die Kündigung. Im Übrigen ist Up-Cell zur Änderung dieser AGB Kauf berechtigt, soweit dies notwendig ist, um nicht unerhebliche Probleme bei der Durchführung des Vertrages wegen Regelungslücken, die nach dessen Abschluss entstanden sind, zu beseitigen, insbesondere aufgrund von neuer Rechtsprechung oder Gesetzgebung.
- 11.2. Up-Cell behält sich vor, die vertraglichen Leistungen und Leistungsvoraussetzungen nach Maßgabe dieser Ziffer 11 zu ändern, sofern dies aus wichtigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind, insbesondere weil das Verhältnis zu dem vereinbarten Mietzins nicht zu seinen Ungunsten verschoben wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn neue technologische Entwicklungen eine Änderung notwendig machen, da die Leistung in der bisher vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann, oder wenn neu erlassene oder geänderte staatliche Vorgaben eine Leistungsänderung nötig machen.
- 11.3. Schuldet der Kunde eine regelmäßig anfallende Vergütung (bspw. jährliche Wartungsgebühr) ist Up-Cell berechtigt, diese Vergütung angemessen anzupassen, wenn und soweit sich einzelne ihrer Kalkulation zugrunde liegende Faktoren aufgrund von Umständen ändern, die Up-Cell nicht zu vertreten hat und die außerhalb des direkten Einflussbereiches von Up-Cell liegen, und sich dies nicht nur unerheblich auf die Kosten der Leistungserbringung für Up-Cell auswirkt. Dies liegt insbesondere vor, wenn
- 11.3.1. neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten oder Aufwendungen bei Up-Cell führen (bspw. für notwendige funktionale Erweiterungen des SLS); oder
- 11.3.2. Up-Cell zur Leistungserbringung auf Komponenten oder sonstige Leistungen Dritter zurückgreift und diese Leistungen Up-Cell nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form und/oder zu einem höheren Preis zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die die Up-Cell zu vertreten hat.
- Eine Erhöhung der Wartungsgebühr nach dieser Ziffer 4.3 erfolgt nur, wenn und soweit diese nicht durch Kostenreduzierungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.
- 11.4. Up-Cell ist weiterhin berechtigt, die regelmäßig anfallende Vergütung (bspw. jährliche Wartungsgebühr) unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung frühestens zum nächsten Abrechnungszeitraum angemessen anzupassen. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer für den Wirtschaftszweig „Herstellung von elektrischen Ausrüstungen“ (Statistisches Bundesamt, Genesis-Code: 62361-0026, Wirtschaftszweig: WZ08-27) oder einer diesem Index inhaltlich nachfolgenden Indexierung ab Vertragsbeginn bzw. der zuletzt erfolgten Preisanpassung zugrunde zu legen. Eine solche Anpassung darf die entsprechende Vergütung des vorausgehenden Vertragsjahres um nicht mehr als 10 % überschreiten; bei mehreren Anpassungen innerhalb eines Vertragsjahres darf eine Erhöhung dieser Vergütung in der Summe über alle Anpassungen die entsprechende Vergütung des vorausgehenden Vertragsjahres um nicht mehr als 10 % überschreiten.
- 11.5. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist Up-Cell berechtigt, nach fünf (5) Jahren nach Vertragsschluss die Höhe der regelmäßig anfallenden Vergütung (bspw. jährliche Wartungsgebühr) nach pflichtgemäßem



Erkennen neu zu berechnen („Preisrevision“) und dem Kunden eine Änderung dieser Vergütung vorzuschlagen. Stimmt der Kunde diesem Vorschlag innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nicht zu, ist Up-Cell berechtigt, die hierfür entsprechenden vertraglich vereinbarten Leistungen zum Ablauf des laufenden Abrechnungszeitraums zu kündigen.

- 11.6. Änderungen von AGB Kauf, Leistungen oder regelmäßig anfallende Vergütung nach den vorstehenden Absätzen werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitgeteilt. Bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, steht dem Kunden das Recht zu, den Änderungen zu widersprechen. Ein solches Widerspruchsrecht steht dem Kunden bei Erhöhung der entsprechenden Vergütung um weniger als 5 % nicht zu. Bei Widerspruch des Kunden kann Up-Cell den Vertrag mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen zum jeweiligen Quartalsende kündigen. Auf das Widerspruchsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Up-Cell. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform.
- 12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.4. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von Up-Cell zuständige Gericht, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Up-Cell hat das Recht, auch an jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Kauf oder des Angebots unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung werden die Vertragspartner eine gültige bzw. durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem beabsichtigten Zweck der ursprünglich vereinbarten Klausel am nächsten kommt.
